

Die staatliche Kartellpolitik im Kriegsjahre.

Anlässlich des Erscheinens der Verordnung über die Errichtung der Zuckerzentrale wiesen wir hier darauf hin, welche tiefgehenden Wirkungen der Krieg und die von ihm bedingte Wirtschaftspolitik für die staatliche Kartellpolitik gebracht hat. Nicht etwa bloß in Oesterreich und Ungarn, sondern auch in anderen der kriegführenden Staaten, überall hat der Zwang des Kriegsjahres, gewissermaßen über Nacht neue Organisationen für die staatliche Regelung der Erzeugung, des Verkehrs und des Verbrauches zu schaffen, die Regierungen angeregt, etwa schon bestehende Organisationen, die hierfür geeignet sind, in den Dienst dieser Aufgabe zu stellen. In dieser Richtung kommen nun begreiflicherweise vor allem die Kartelle in Betracht, sie, die auch schon sonst für die einvernehmliche Regelung der Produktion, der Erzeugnisverwertung, der Verkaufskonditionen zc. bemüht sind, und die Kriegswirtschaftspolitik hat denn auch die Kartellorganisationen vielfach in ihren Dienst gestellt. Die verschiedenen „Zentralen“ und „Verteilungsstellen“ — Zuckerverteilungsstelle in Deutschland — lehnen sich vielfach an schon vor dem Krieg bestandene Kartelle oder kartellähnliche Organisationen an. All dies bedeutet unstreitig eine tiefgehende Wandlung im Verhältnis des Staates zum Kartell.

Besonders bemerkenswert in dieser Richtung ist der von uns schon kurz gemeldete Beschluß des Deutschen Bundesrates, der die Landes-Zentralbehörden ermächtigt, die Besitzer von Steinkohlen- und Braunkohlen-Bergbauen zu Gesellschaften (Syndikaten) ohne ihre Zustimmung zu vereinigen. Also Zwangskartelle im Kohlenbergbau! Zur Sicherung der öffentlichen Interessen gegenüber dem starken wirtschaftlichen Einfluß eines solchen Zwangssyndikats der Zechenbesitzer ist dem Staate eine gewisse Einflusnahme bei der Preisbildung vorbehalten und es ist die Stellung eines Staatskommissärs vorgesehen.

Praktische Bedeutung wird die Verordnung bei der Erneuerung des rheinisch-westfälischen Kohlen-syndikats, welches am 31. Dezember d. J. abläuft, gewinnen; da vom 1. Oktober 1915 ab die Zechenbesitzer bereits über ihre Erzeugung nach dem 1. Jänner 1916 verfügen können. Die bisherigen Versuche zur Verlängerung des Syndikats sind hauptsächlich wegen der Beteiligung der sogenannten Außenseiter erfolglos geblieben. Der Eintritt des syndikatlosen Zustandes würde von tiefgreifenden Störungen unseres wirtschaftlichen Lebens begleitet sein, denen während des Krieges und während der auf ihn folgenden Jahre mit allen zulässigen Mitteln vorgebeugt werden muß. Das Zwangssyndikat sichert die weitere ruhige Entwicklung im Kohlenbergbau und sorgt infolge des dem Staate vorbehaltenen Einflusses für eine gewisse Stetigkeit der Kohlenpreise im Interesse sowohl der Bergwerksbesitzer als auch der Verbraucher. Den Zechenbesitzern ist aber auch der Weg des freiwilligen Zusammenschlusses offen gelassen, weil ausdrücklich bestimmt wird, daß von der Befugnis zur Bildung des Zwangssyndikats kein Gebrauch gemacht wird, wenn die Bergwerksbesitzer mit 97 Prozent der Gesamtförderung in dem betreffenden Bezirke innerhalb einer noch zu bestimmenden Frist eine Absatzvereinigung bilden, wobei auch dem Staate ein gewisses Einflußrecht eingeräumt wird.

So haben Erwägungen der Kriegswirtschaftspolitik in Deutschland jetzt zum Gedanken des Zwangskartells noch mehr hingelenkt. Im übrigen ginge man zu weit, wollte man behaupten, daß diese Entwicklung auch in ihren Anfängen mit dem Kriegsausbruche zusammenfällt. Keineswegs — wir verweisen hier nur auf das deutsche Kalisyndikat, an die Normirosla Rußlands, an den staatlich geschaffenen Zwangsverband der Schwefelindustriellen Siziliens, auf die staatliche Vorsorge für die Petroleum-Aufteilung unter die Raffinerien in Rumänien zc. Aber ebenso wenig zu leugnen ist es, daß der Krieg dem Kartellgedanken noch weitere Ausbreitung, und zwar von staatswegen gebracht hat.